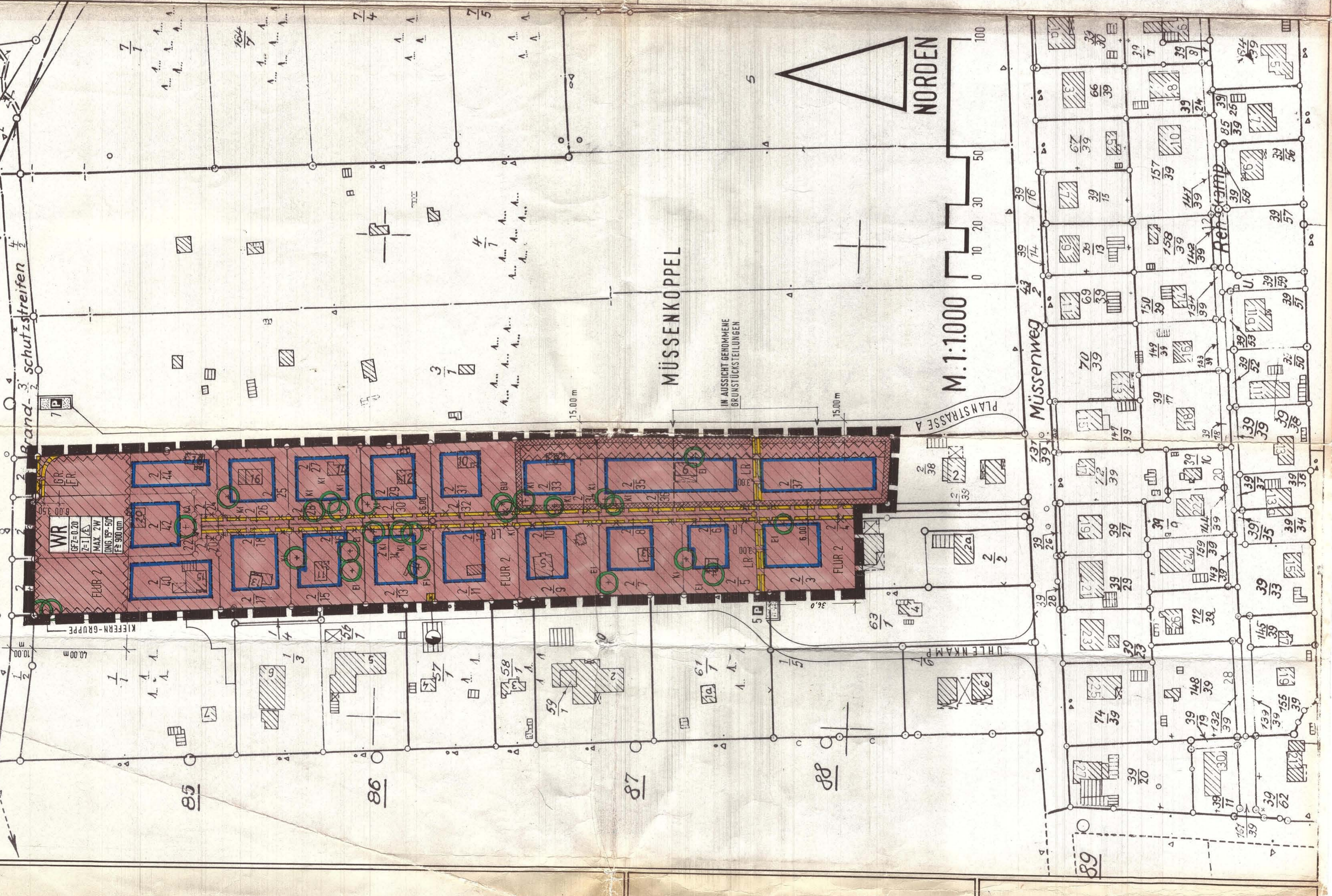


TEIL A [ PLANZEICHNUNG ]



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- EPANLECHEN NACH DER PLANZEICHNERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBL. I S. 833) - DIN 18003 3
FESTSETZUNGEN
BRENZE DES BAUMLICHEN BEDEUTUNGSBEREICHES
REINES WOHNGEBIET
OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
Z-1
GFZ = 0,20
MAX. 2 W
BAUGRENZE
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE
DACHNEIGUNG ZULÄSSIG ZWISCHEN ZB 15° UND 50°
FLÄCHENDECKUNG DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
MIT GEGENSTÄNDLICHEN, FAHRZEUGEN (FR) UND LEITUNGSRECHT (LR) ZU BELASTENDE FLÄCHEN
FLÄCHE FÜR VERBODENSAUFLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE
BAULICHE VERHÄLTNISSE BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE
GEGEN NACHBAREIMMERUNG ERPÖBENDIG SIND, SOWIE FLÄCHEN,
ABBAU VON NACHBAREIMMERUNG BESTIMMT SIND.

TEIL B [ TEXT ]

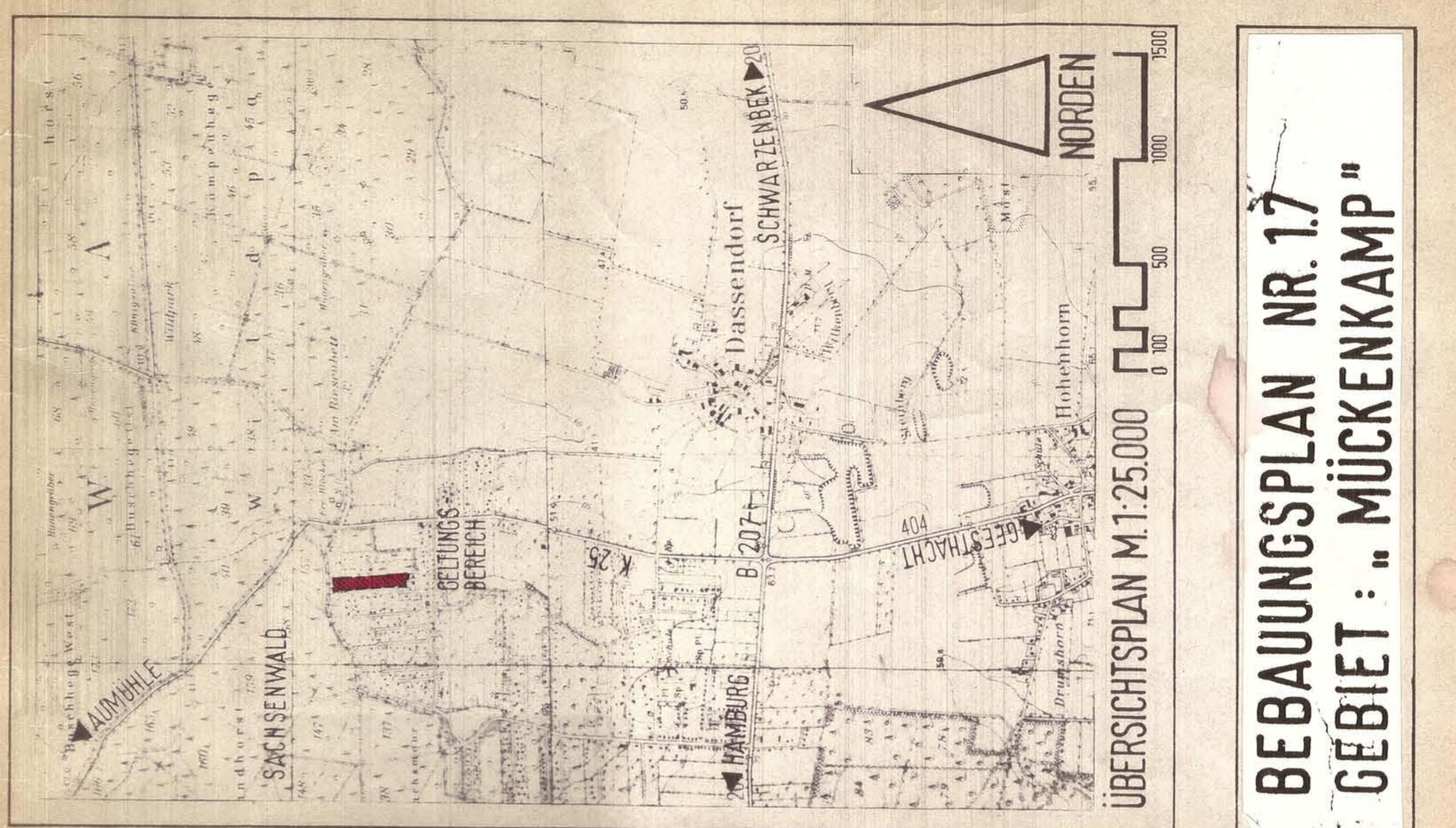
- 1.00 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN "REINES WOHNGEBIET" (WR) SIND DIE MASS 5) ABS. 6 BAU NVO. DIE AUSNAHMEN DES § 3 ABS. 3 BAU NVO. AUSGESCHLOSSEN.
2.00 BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
2.10 DIE IN DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANBETRIEBES FESTGEGEBENEN BÄUME SIND AUF DAU-
SCHUTZEN BEZÜGLICH ERHALTEN UND WENN NOTIG, DURCH SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU
2.20 DER ZU ERHALTENDE BAUVERSTAND BESTEHT AUS 5 STÜCK EICHEN, 2 STÜCK BÜCHEN,
16 STÜCK KIEFERN, 1 STÜCK KASTANIE, 1 STÜCK FICHTEN, 1 STÜCK EIBEN, 1 STÜCK
2.30 DER FORTFALLENDE BAUVERSTAND IST DURCH NEUPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.
3.00 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
3.10 DIE SOCKELHÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN (SOCKELHÖHE = OBERKANTE ERDGESCHOS-
FUSSBODEN) DARF HÖCHSTENS 70 CM ÜBER DER ENDOBERKANTE DER STRASSEN-
ACHSE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES LIEGEN.
3.20 DIE WOHNBÄUDE SIND IN EINER MASSIVBAUWEISE UND MIT HARTER BEDACHUNG
ZU ERSTELLEN.
4.00 ENFREIENDEUNGEN
ENFREIENDEUNGEN VON WEGEN UND STRASSEN SIND NUR MIT DAHIN-
TERRASSEN UND NEBENANLAGEN
5.00 GARAGEN GEM. § 7 BAU NVO. UND NEBENANLAGEN GEM. § 16 BAU NVO. SIND AUS-
SENHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN ZULÄSSIG.
6.00 GRUNDSTÜCKSTELLUNGEN
BEI GRUNDSTÜCKSTELLUNGEN IST EINE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE VON
900,00 qm EINZUHALTEN.
7.00 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
AN DER ÖSTLICHEN GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBETRIEBES, AUF DEN FLURSTÜCKEN
2/37, 2/35 UND 2/33 IST EIN 15,00 M BREITER SICHERHEITSSSTREIFEN UND ENTLANG
DER NÖRDLICHEN GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBETRIEBES AUF DEN FLURSTÜCKEN 2/40, 2/42 UND
2/44 IST EIN 4,00 M BREITER SICHERHEITSSSTREIFEN VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.
8.00 GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
FLURSTÜCK 2/44 UMFASST DIE BEFUGNIS
DES EIGENTUMERS, AUF DEM FLURSTÜCK 2/44, EINE BEFESTIGTE
ZUFahrt ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
8.20 DAS LEITUNGSRECHT AUF DEN FLURSTÜCKEN 2/39, 2/46, 2/37, 2/39, 2/36, 2/34,
2/37, 2/30, 2/78, 2/76, 2/74, 2/20, 2/18, 2/16, 2/14, 2/12, 2/10, 2/8, 2/6 UM-
FASST DIE BEFUGNIS DER GEMEINDE DASSENDORF UND SÄMTLICHER VERBUNDUNGS-
TRÄGER UNTERSCHIEDLICHE LEITUNGEN HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN.
NUTZUNGEN, WELCHE DIE UNTERHALTUNG BEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SIND UNZULÄSSIG.

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
GEBIET: „MÜCKENKAMP“

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER
BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT BEANDERT
DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBL. I S. 843) UND AUFGRUND DES
§ 88 ABS. 1 ZIFFER 1 UND ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG
DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (BGBL. I S. 586) WIRD
NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.09.1985 \*
FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17
FÜR DAS GEBIET „MÜCKENKAMP“
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)
ERLASSEN.

GEBIETSRENZEN:

- IM NORDEN : DURCH DIE NÖRDLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 2/40, 2/42
UND 2/44 (BRANDSCHUTZSTREIFEN).
○ IM OSTEN : DURCH DIE WESTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 3/1
(PLANSTRASSE A).
○ IM SÜDEN : DURCH DIE SÜDLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 2/37 UND DURCH
DIE DURCH DIE VORGESEHENEN TEILUNGSGRENZEN DER FLURSTÜCKE 2/3, 2/4.
○ IM WESTEN : DURCH DIE WESTLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 2/3, 2/5, 2/7,
2/9, 2/11, 2/15, 2/17 UND 2/40.



BEBAUUNGSPLAN NR. 17
GEBIET: „MÜCKENKAMP“

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVEREINEN MIT DER GEMEINDE DASSENDORF
SCHWARZENBEK, DEN 01. OKTOBER 1984
PLANNING GÜNTER CONRAD - DIPL.-ING.-ARCHITEKT
2. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUSSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 22.04.1984 NACH DER ÜBERSICHTLICHEN BEKANNTMACHUNG DES ÜBERSICHTSPLANES
BIS 25.05.87, AM 22.07.1983
DASSENDORF, DEN 28. MAI 1985
3. DIE FRÜHERIGE BÜRGERBEIRATUNG NACH § 74 ABS. 2 BBAUG IST AM 25. NOV. 1983
DURCHGEFÜHRT WORDEN.
DASSENDORF, DEN 28. MAI 1985
4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM 20.02.84 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET WORDEN.
DASSENDORF, DEN 28. MAI 1985
5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05. SEPTEMBER 1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS-
PLANES BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
DASSENDORF, DEN 28. MAI 1985
6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM
28.05.1985 BIS ZUM 28.08.1985 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH
AUSGELEGT UND HINGEGEHEN. WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEM MAN SCHRIFTLICH
ODER ZU PROTOKOLL BELIEBIGE ANMERKUNGEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM
11.7.1985 BIS ZUM 25.7.1985 DURCH AUSGANG BEKANNTMACHUNG WORDEN.
DASSENDORF, DEN 28.07.1985
7. DER KATASTERMASSE BESTAND AM 01. JANUAR 1985 SOWIE DIE GEMETRISSCHEN
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTPLANSTRASSE RATTZBURG
RATTEBURG, DEN 28. MAI 1985
LEITER DES KATASTERAMTES
8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEDRAGENEN BEDECKEN UND ANRE-
GEBUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 25.05.1985 ENTSCHEIDEN.
DASSENDORF, DEN 28.05.1985
9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.09.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG MIT
SCHLUSS BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-
SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.09.1985 GEBILDET.
DASSENDORF, DEN 06.09.1985
10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES
LANDRATES DES KREISES NÖRDM.-LAUBURG VOM 10.10.1985 -AZ. 11-1-71-023-
- MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.
DASSENDORF, DEN 10.10.1985
11. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DIE VERFAHRENSBEZUGENDE BEFUGNISSE DER BE-
KANNTMACHUNG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES NÖRDM.-
LAUBURG VOM 10.10.1985 -AZ. 11-1-71-023-
DASSENDORF, DEN 10.10.1985
12. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIRMIT AUSGEFERTIGT.
DASSENDORF, DEN 10.10.1985
13. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER
PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MAN EINRESEN
KANN, SIND VOM 06.09.1985 BIS ZUM 27.11.1985 ÖRSÜBLICH BE-
KANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELIEBIGE
BEWEISUNG VON VERHÄLTNISSEN UND UMSCHWENGEN UND DIE
SCHEN VON ENTSCHÜDIGUNGSANSPRÜCHEN (SAC BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN.
DASSENDORF, DEN 06.09.1985

- 1. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEDRAGENEN BEDECKEN UND ANRE-
GEBUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 25.05.1985 ENTSCHEIDEN.
DASSENDORF, DEN 28.05.1985
2. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.09.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG MIT
SCHLUSS BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-
SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.09.1985 GEBILDET.
DASSENDORF, DEN 06.09.1985
3. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES
LANDRATES DES KREISES NÖRDM.-LAUBURG VOM 10.10.1985 -AZ. 11-1-71-023-
- MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.
DASSENDORF, DEN 10.10.1985
4. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DIE VERFAHRENSBEZUGENDE BEFUGNISSE DER BE-
KANNTMACHUNG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES NÖRDM.-
LAUBURG VOM 10.10.1985 -AZ. 11-1-71-023-
DASSENDORF, DEN 10.10.1985
5. DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIRMIT AUSGEFERTIGT.
DASSENDORF, DEN 10.10.1985
6. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER
PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MAN EINRESEN
KANN, SIND VOM 06.09.1985 BIS ZUM 27.11.1985 ÖRSÜBLICH BE-
KANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELIEBIGE
BEWEISUNG VON VERHÄLTNISSEN UND UMSCHWENGEN UND DIE
SCHEN VON ENTSCHÜDIGUNGSANSPRÜCHEN (SAC BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN.
DASSENDORF, DEN 06.09.1985

GÜNTER CONRAD · DIPL. ING. · ARCHITEKT
TEGELKUHLE 13 · 2053 SCHWARZENBEK · TEL.: 04151/4733

\* geod. gem.-Gemein.-Erlass d. Krs. Hest. Lauenburg
v. 10.10.1985 -AZ: 6114-021-023-1-7
Dassendorf, d. 8.1.1986